

SOFTWARELIZENZEN: Nutzungsbedingungen für das Produkt ATOSS Time Control

§1 Vertragsgegenstand

Der AUFTRAGNEHMER gewährt dem KUNDEN zu den nachstehenden Bedingungen ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der im jeweiligen Einzelvertrag bezeichneten Programme in dem jeweils bezeichneten Umfang. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

Die Vertragsleistungen sind im jeweiligen Einzelvertrag abschließend aufgeführt. Ein Einzelvertrag kommt durch Auftragsbestätigung des AUFTRAGNEHMERs oder durch Unterzeichnung eines Lizenzvertrages durch den KUNDEN und den AUFTRAGNEHMER zustande.

Als Datum des Vertrages gilt der Tag, an dem die Annahmeerklärung oder der unterzeichnete Lizenzvertrag bei der Gesellschaft eingeht.

§2 Umfang des Nutzungsrechts

1. Nutzung

Nutzung des Lizenzmaterials meint jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) von maschinenlesbarem Lizenzmaterial auf einem Rechner zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Lizenzmaterials durch den KUNDEN. Sämtliche Programme – mit Ausnahme der Programme, die aus technischen Gründen nach Maßgabe der jeweiligen Programmbeschreibung auf gesonderten Servern betrieben werden - sind auf einem zentralen Rechner oder in einer definierten Cluster-konfiguration (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „Bestimmte Maschine“) einzuspeichern. Die Nutzung des Lizenzmaterials ist an peripheren Einheiten (Clients) durch Zugriff auf die Bestimmte

Maschine oder den jeweiligen Server im Rahmen des jeweiligen Lizenzmodells zulässig. Die Nutzung auf weiteren Bestimmten Maschinen neben der im Einzelvertrag bezeichneten bzw. durch Installation des Lizenzmaterials konkretisierten Bestimmten Maschine ist lediglich nach Maßgabe einer zuvor abzuschließenden Nebenlizenz zulässig. Ist die Bestimmte Maschine nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung vorübergehend auf einer anderen Maschine zulässig. Tauscht der KUNDE die Bestimmte Maschine gegen eine andere Maschine aus, so wird diese andere Maschine auf Wunsch des KUNDEN durch Vertragsänderung als Bestimmte Maschine akzeptiert. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch des zum Lizenzmaterial gehörigen Referenzhandbuchs, der Anwenderhandbücher und der technischen Dokumentationen (nachfolgend "DOKUMENTATION" genannt); diese wird dem KUNDEN mit Lieferung des Lizenzmaterials elektronisch zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsrecht unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen:

Die Nutzung der Programme ist beschränkt auf die Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des KUNDEN und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Der KUNDE darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch der AUFTRAGNEHMER keine Unterlizenzen erteilen und die Programme

- a) nicht an Dritte vermieten, verleihen oder im Rahmen von EDV Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines

SOFTWARELIZENZEN: Nutzungsbedingungen für das Produkt ATOSS Time Control

Rechenzentrums oder eines Out-Sourcing-Betriebs oder im Rahmen von Time-Sharing-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen.

b) nicht dazu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln.

Die Einräumung des Nutzungsrechts ist durch den Abschluss eines Einzelvertrages sowie die termingerechte Zahlung der Lizenzgebühren aufschiebend bedingt. Der AUFTRAGNEHMER behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen (z.B. Datenträger, Handbuch) bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung vor.

Der KUNDE ist berechtigt, eine Kopie des maschinenlesbaren Lizenzmaterials zu Zwecken der Datensicherung zu erstellen. Des Weiteren ist der KUNDE berechtigt das Lizenzmaterial zu Tests, Archivierung und sonstigen nicht produktiven Zwecken auf einem Backup Server zu nutzen. Handbücher dürfen zur internen Nutzung vervielfältigt werden.

2. Lizenzmodelle

Die Lizenzierung der Programme erfolgt auf der Basis unterschiedlicher Lizenzmodelle, die nachfolgend beschrieben sind. Dem Einzelvertrag ist das jeweils vereinbarte Lizenzmodell je Produkt oder Modul zu entnehmen. Die Einhaltung der Lizenzbestimmungen wird zum Teil durch technische Vorrichtungen (Freischaltcodes, Dongles etc.) abgesichert.

a) Mitarbeiterstammsatzbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Mitarbeiterstammsätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von

Mitarbeiterstammsätzen beschränkt. Der Begriff „Mitarbeiterstammsatz“ bezeichnet die in der Datenbank angelegten Stammsätze. Der Begriff „Aktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet hierbei lediglich die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zum KUNDEN stehen oder für diesen Dienstleistungen als Mitarbeiter anderer Unternehmen erbringen und einem eigenen Stammsatz in der Datenbank zugeordnet sind. Der Begriff „Inaktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf bereits ausgeschiedene Mitarbeiter, deren Daten zum Zwecke der Archivierung oder zur Erstellung von Langzeitanalysen durch den KUNDEN weitergeführt werden. In Bezug auf die Daten aus Inaktiven Mitarbeiterstammsätzen bestehen lediglich Leserechte und insbesondere ist keine Änderung dieser Daten zulässig.

b) Arbeitsplatzbasierendes Lizenzmodell:

Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Arbeitsplätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen beschränkt. Die Lizenzierung auf der Basis von Arbeitsplätzen erfolgt entweder auf der Basis von Einzelarbeitsplatzlizenzen (Single User Lizenzen) oder auf der Basis einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen, die zeitgleich auf die Bestimmte Maschine oder einen zugelassenen Server zugreifen (Concurrent User Lizenzen).

b1) Single User Lizenz: Der KUNDE ist bei Vereinbarung einer Single User Lizenz

SOFTWARELIZENZEN: Nutzungsbedingungen für das Produkt ATOSS Time Control

lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials auf einer im bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen berechtigt. Vor Nutzung auf weiteren Arbeitsplätzen ist die Software auf anderen Arbeitsplätzen vollständig zu löschen, so dass insgesamt die bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen nicht überschritten wird.

b2) Concurrent User Lizenzen: Der KUNDE ist in diesem Fall lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials durch zeitgleichen Zugriff der bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen (Concurrent User) auf die Bestimmte Maschine oder den bezeichneten Server berechtigt.

c) Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User): Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von bestimmten Nutzern (Named User), so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt. Der KUNDE ist in diesem Fall zur Nutzung des Lizenzmaterials beschränkt auf die bezeichnete Anzahl von Nutzern berechtigt, die zur Nutzung des jeweiligen Moduls freigegeben sind. Die namentlich bezeichneten Nutzer können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl Nutzer ersetzt werden, die für das jeweilige Modul freizugeben sind.

d) Terminalbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf Basis der Anbindung einer bestimmten Anzahl von Erfassungsterminals oder sonstiger Hardware, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von externen Hardwarevorrichtungen beschränkt, an die das Produkt oder Modul angebunden ist.

e) Sonstige Lizenzmodelle: Sonstige Lizenzmodelle bedürfen der Vereinbarung im Einzelvertrag.

3. Objekt Code Lizenz

Die Auslieferung des Lizenzmaterials findet ausschließlich in der Objekt Code Version statt. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellsprache (source code) sowie deren Bearbeitung ist nicht zulässig. Der KUNDE ist nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Systemen berechtigt, das maschinenlesbare Lizenzmaterial zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität mit andern Programmen herzustellen und soweit der HERSTELLER dem KUNDEN die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

Der Source Code wird dem KUNDEN nicht zur Einsicht überlassen. Der KUNDE ist allein in einem der nachfolgenden Fälle zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme und ausschließlich zur Fehlerbeseitigung, Anpassung der lizenzierten Programme an veränderte Anforderungen, Weiterentwicklung oder zu sonstigen Pflegearbeiten berechtigt:

a) Über das Vermögen des HERSTELLERS ist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).

b) Der HERSTELLER ist wegen Vermögenslosigkeit gelöscht oder es ist ein Liquidationsbeschluss im Handelsregister

SOFTWARELIZENZEN: Nutzungsbedingungen für das Produkt ATOSS Time Control

eingetragen worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).

c) Schriftliche Zustimmung des HERSTELLERS zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist dem KUNDEN jedenfalls jegliche kommerzielle Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme untersagt.

§3 Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

Alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom KUNDEN hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben - unbeschadet des Eigentums des KUNDEN am Aufzeichnungsträger – beim AUFTRAGNEHMER und beim HERSTELLER. Der KUNDE ist verpflichtet, auf allen diesen Kopien den Copyright Vermerk des HERSTELLERS und AUFTRAGNEHMERs anzubringen.

Der KUNDE verpflichtet sich, das Lizenzmaterial einschließlich Kopien jeder Art, nicht Dritten (einschließlich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programms) zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des KUNDEN. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des KUNDEN, des HERSTELLERS und des AUFTRAGNEHMERs sowie andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzprogramms für den KUNDEN bei ihm aufhalten.

§4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Lieferung des Lizenzmaterials auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern im Umfang der Auftragsbestätigung/Lizenzvertrag. Auf dem Aufzeichnungsträger ist ggf. die Software mehrerer Versionen enthalten, die durch einen Freischaltungscode (Key) aktiviert werden.

Die Lieferung des Lizenzmaterials kann nach Wahl des AUFTRAGNEHMERs auch durch Bereitstellung des Lizenzmaterials auf einem Server und Übermittlung der zum Download erforderlichen Informationen an den KUNDEN erfolgen.

Der AUFTRAGNEHMER führt die Installation nur nach Maßgabe einer gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch.

Der AUFTRAGNEHMER ist weder für die Inbetriebnahme noch die Administration von Fremdprodukten verantwortlich.

Fremdprodukte sind dabei sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, die außerhalb des Lizenzvertrages erworben werden, gleich ob sie zum Betrieb der Software des HERSTELLERS erforderlich sind:

Beispiele:

- Hardware (Server etc.)
- Netzwerk
- Betriebssystem
- Datenbank
- Webserver

Dementsprechend ist der KUNDE für die Installation und die Administration und die Funktionsweise dieser Produkte verantwortlich. Das Einspielen von Patches und Updates, Datensicherungen etc. fallen in den Verantwortungsbereich des KUNDEN.

SOFTWARELIZENZEN: Nutzungsbedingungen für das Produkt ATOSS Time Control

Bei Bedarf nennt der AUFTRAGNEHMER Firmen und Ansprechpartner, die o.g. Aufgaben übernehmen können. In Ausnahmefällen kann auch der AUFTRAGNEHMER für die Installation dieser Fremdprodukte beauftragt werden. Die Gewährleistung für Fremdprodukte richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

Der AUFTRAGNEHMER und der HERSTELLER übernehmen keine über die gemäß nachfolgender Ziffer 6 hinausgehende Gewährleistung dafür, dass das gelieferte Lizenzmaterial frei von Viren ist. Der AUFTRAGNEHMER und der HERSTELLER erklären jedoch, dass sie keine Kenntnis von Viren im gelieferten Lizenzmaterial hat. Der HERSTELLER wird Datenträger vor Auslieferung mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Virenschannern darauf überprüfen, ob das Lizenzmaterial oder der Datenträger Viren enthalten.

§5 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung besteht aus einer Einmal-Lizenzgebühr. Die Einmal-Lizenzgebühr wird mit Lieferung des Lizenzmaterials als Gegenleistung für die zeitlich unbeschränkte Einräumung des Nutzungsrechts zur Zahlung fällig. Alle Rechnungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Mehrwertsteuer wird gesondert mit dem zurzeit der Leistung gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

§6 Gewährleistung

Der AUFTRAGNEHMER leistet dafür Gewähr, dass die Programme die in der DOKUMENTATION beschriebenen Funktionen

im Wesentlichen erfüllen, wenn sie entsprechend der DOKUMENTATION auf der im Einzelvertrag bezeichneten Plattform eingesetzt werden.

Die Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf die Programme, die der KUNDE ändert oder die er nicht in der in der DOKUMENTATION beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn der KUNDE weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

Der AUFTRAGNEHMER ist nach ordnungsgemäßer Meldung zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung mangelfreien Lizenzmaterials berechtigt. Die Fehlerbeseitigung erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers, auf dem sich eine fehlerbereinigte Version befindet, welche der KUNDE installiert. Soweit technisch möglich ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, die fehlerbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch zum Download durch den KUNDEN bereitzustellen. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl bzw. gelingt es dem AUFTRAGNEHMER innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung von der Standardfunktionalität gemäß DOKUMENTATION zu beseitigen oder so zu umgehen, dass das Programm für den KUNDEN

SOFTWARELIZENZEN: Nutzungsbedingungen für das Produkt ATOSS Time Control

einsatzfähig wird, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Lizenzgebühren verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen.

Der KUNDE wird den AUFTRAGNEHMER im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen. Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann der AUFTRAGNEHMER – unbeschadet etwaiger Ansprüche des KUNDEN - hinsichtlich der betroffenen Programme vom Vertrag zurücktreten.

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Lieferung.

§7 Einsatzbedingungen

Jedes Programm ist für den Einsatz auf bestimmten Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen durch der AUFTRAGNEHMER entwickelt worden. Die Systemanforderungen für den Einsatz der Programme sind in der DOKUMENTATION beschrieben und durch den KUNDEN sicherzustellen. Beratungs- oder Hinweispflichten des AUFTRAGNEHMERs und des HERSTELLERS für etwaig erforderliche Lizenzierungen bei Dritten bestehen nicht. Die Prüfung der Lizenzierungspflicht zur Sicherstellung der Systemanforderungen liegt in der alleinigen Verantwortung des KUNDEN. Spezifische Einsatzbedingungen des KUNDEN sind von diesem vorab schriftlich zu erklären und durch der AUFTRAGNEHMER schriftlich zu bestätigen. Soweit keine gesonderte Erklärung erfolgt, gelten die in der entsprechenden DOKUMENTATION des HERSTELLERS hierzu

getroffenen Aussagen. Wird ein Programm unter anderen als diesen Einsatzbedingungen genutzt, so entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

§8 Haftung

1. Der AUFTRAGNEHMER haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer vom AUFTRAGNEHMER übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERs der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Ergänzend hierzu ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERs in diesen Fällen unabhängig vom Rechtsgrund in jedem Fall auf € 10.000,- oder die Einmalgebühr des Lizenzmaterials begrenzt, das den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist. Es gilt der jeweils höhere Betrag.
3. Eine weitergehende Haftung des AUFTRAGNEHMERs ist ausgeschlossen.
4. Außer in den Fällen des Absatzes 1 haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten.
5. Im Falle eines Datenverlustes ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERs in jedem Fall begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer

SOFTWARELIZENZEN: Nutzungsbedingungen für das Produkt ATOSS Time Control

Datensicherung durch den KUNDEN entstanden wäre.

etwaig erforderlicher Lizenzierungen bei Dritten) genutzt wurde.

§9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Dritter

Der AUFTRAGNEHMER wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial im Vertragsgebiet hergeleitet werden, und dem KUNDEN gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen von Ziffer 8 übernehmen, sofern der KUNDE der AUFTRAGNEHMER von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem AUFTRAGNEHMER alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der AUFTRAGNEHMER auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede der Vertragsparteien das betreffende Lizenzmaterial fristlos kündigen. In diesem Fall haftet der AUFTRAGNEHMER dem KUNDEN für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe der Ziffer 8.

Der AUFTRAGNEHMER haftet in keiner Weise, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzmaterial nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von dem AUFTRAGNEHMER gelieferten Programmen unter anderen als den unter Ziffer 7 genannten Einsatzbedingungen (einschließlich

§10 Verjährung

Ansprüche aus den Ziffern 8 und 9 verjähren in einem (1) Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in drei (3) Jahren nach Lieferung des Lizenzmaterials. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und in allen sonstigen Fällen, in denen der AUFTRAGNEHMER nach dem Gesetz zwingend haftet, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§11 Nutzungsuntersagung

Der AUFTRAGNEHMER ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Wichtige Gründe stellen insbesondere die Folgenden dar:

- (a) Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe von Ziffer 1 und 2 dieses Vertrages und fruchtloser Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Abmahnung;
- (b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN oder Einstellung der Zahlungen.

§12 Prüfrecht

Der KUNDE räumt dem AUFTRAGNEHMER das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ein. Der KUNDE wird den Sachverständigen bei der Überprüfung im

SOFTWARELIZENZEN: Nutzungsbedingungen für das Produkt ATOSS Time Control

erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ist mindestens fünf (5) Werktage zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den KUNDEN zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrages verpflichtet sich der KUNDE zur Nachzahlung allfälliger Lizenzgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste des AUFTRAGNEHMERS.